

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 20  
Kapstadtring 1  
**22297 H a m b u r g**

Hamburg, am 15.12.2004/gs

**Aktenzeichen: 620 Kls 5/04**

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k**

hat die Verteidigung der Ladungsverfügung des Vorsitzenden sowie dem Ladungsheft nicht entnehmen können, dass von dem Termin dieser Hauptverhandlung die zuständige Finanzbehörde unterrichtet worden ist. Dies wäre, da eine Steuerstraftat angeklagt ist, von Gesetzes wegen erforderlich (§ 407 Abs. 1 Satz 3 AO).

Es wird angefragt, ob die Mitteilung an das Finanzamt in anderer Weise als durch Ladung, möglicherweise fernmündlich, erfolgt ist.

Verneinendenfalls teilt die Verteidigung schon jetzt mit, dass sie auf eine Unterrichtung des zuständigen Finanzamts, bei welchem die hier angeblich hinterzogenen Umsatzsteuern verwaltet werden, nicht verzichtet. Dies schon deshalb nicht, weil – im Gegensatz zur hiesigen Staatsanwaltschaft – bei der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd niemand auf die verwegene Idee gekommen ist, Alexander Falk für die Hinterziehung von Umsatzsteuer bei den in Kiel ansässigen Firmen verantwortlich zu machen.

Unabhängig hiervon wäre ein Verzicht auf die Mitteilung an das Finanzamt ohnehin unbeachtlich (vgl. BGH in StV 1982, 27 – die vergleichbare Regelung über die Mitteilung an die Jugendgerichtshilfe im JGG-Verfahren betreffend).

Der Rechtsanwalt